



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Modernisierung des Erbrechts

Stand der laufenden Arbeiten und Ausblick

David Rüetschi

Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Bundesamt für Justiz

5. März 2020



Auftrag (Motion 10.3524)

*«Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden (**keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren**). Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen. [...] **Der Bundesrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob allenfalls weitere Anpassungen des Erbrechtes angezeigt erscheinen.**»*



Wo stehen wir...

7. Juni 2011 Überweisung der Motion 10.3524 durch das Parlament

4. März 2016 Eröffnung einer Vernehmlassung über einen Vorentwurf

10. Mai 2017 Bundesrat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Vernehmlassung; Aufteilung der Vorlage in zwei Botschaften

29. August 2018 Verabschiedung der Botschaft I durch den Bundesrat

10. April 2019 Eröffnung einer Vernehmlassung über einen Vorentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

12. September 2019 Der Ständerat behandelt die Vorlage I und streicht den Unterstützungsanspruch

2020? Schlussabstimmung zur Botschaft I im Parlament und Inkraftsetzung durch den Bundesrat

2020/2021? Verabschiedung der Botschaft zur Unternehmensnachfolge durch den Bundesrat

2021/2022 Verabschiedung der Botschaft II durch den Bundesrat



Vorlage I – Inhalt (Übersicht)

- **Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen auf die Hälfte**
- Streichung der Pflichtteile der Eltern
- Verlust des Pflichtteilsanspruchs bei Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens (Art. 472 E-ZGB)
- Klärung bei der Nutzniessung nach Art. 473 ZGB
- Klärung bei der Säule 3a (Art. 476 E-ZGB)
- Klärung bei der überhälftigen Vorschlagszuweisung nach Art. 216 ZGB
- Festsetzung der Reihenfolge der Herabsetzung (Art. 522 und 532 E-ZGB)
- (Unterstützungsanspruch des faktischen Lebenspartners)



Vorlage I – Inhalt (1)

Gesetzliche Erbteile

- keine Anpassungen

Pflichtteile

- Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen
- Streichung des Pflichtteils der Eltern
- Verlust des Pflichtteiles des Ehegatten im Scheidungsverfahren
- Keine Reduktion des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten/überlebenden eingetragenen Partners



Exkurs I: Steuerrecht

Relevanz des Steuerrechts

- Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind zurzeit kantonale und teilweise sehr uneinheitlich (vgl. die jährlich erstellte „*Übersicht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer*» der Credit Suisse)
- Die uneinheitliche Besteuerung hat grosse Auswirkungen auf die Diskussion der Erbberechtigung faktischer Lebenspartner und Stiefkinder sowie bei der Unternehmensnachfolge

Aber: Nach geltendem Recht liegt die Kompetenz zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht beim Bund, sondern ausschliesslich bei den Kantonen



Vorlage I – Inhalt (2)

Was gehört zur Pflichtteilsberechnungsmasse?

- Klärung der Rechtslage bei der Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partners nach Art. 473 ZGB
- Klärung der Rechtslage bei der Säule 3a (Art. 476 E-ZGB)
- Klärung der Rechtslage bei der überhälftigen Vorschlagszuweisung nach Art. 216 ZGB

→ *Schaffung von Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Erbschaft und bei der Nachlassplanung*



Vorlage I – Inhalt (3)

Klarstellungen bei der Herabsetzung

Mit der Herabsetzung können Erben, deren Pflichtteil verletzt wurde, die Herabsetzung der Verfügungen des Erblassers auf das erlaubte Mass erlangen und dadurch ihren Pflichtteil durchsetzen.

Es werden zwei offene und umstrittene Fragen geklärt

- Herabsetzbarkeit des Intestaterwerbs
- Herabsetzungsreihenfolge



Exkurs II: Unterstützungsanspruch (1)

Anliegen des Bundesrates

- Faktische Lebenspartner haben weder nach geltendem Recht noch nach dem Entwurf einen gesetzlichen Erbenspruch
- Keine Verrechtlichung der faktischen Lebensgemeinschaften, es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung
- Möglichkeit zur Korrektur in Härtefällen (Ausnahmeregelung)



Exkurs II: Unterstützungsanspruch (2)

Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs

- Faktische Lebensgemeinschaft von mindestens fünf Jahren
- Überlebende Person würde ohne Unterstützung in Not geraten

Zwingendes Recht, d.h. keine Möglichkeit, den Unterstützungsanspruch auszuschliessen



Exkurs II: Unterstützungsanspruch (3)

Inhalt des Unterstützungsanspruchs

- Monatliche Rente zur Deckung des Existenzminimums, solange der entsprechende Bedarf besteht
- Gesamtbetrag maximal ein Viertel des Nettovermögens oder bis zum 100. Altersjahr der berechtigten Person
- Sicherstellungspflicht



Vorlage I – Behandlung im Parlament (1)

Kommission und Plenum Ständerat

- Anhörungen von Fachpersonen in der Kommission
- Ersatzlose Streichung des Unterstützungsanspruchs
- (Einstimmige) Verabschiedung der übrigen Bestimmungen der Vorlage ohne weitere Anpassungen

Tenor in der Kommission und im Rat: Es besteht grundsätzlich Handlungsbedarf, das grundsätzlich bewährte Erbrecht soll aber nicht leichtfertig auf den Kopf gestellt werden



Vorlage I – Behandlung im Parlament (2)

Rechtskommission Nationalrat

- **18. Oktober 2019** Verabschiedung der Vorlage mit lediglich zwei redaktionellen Anpassungsanträgen
- **Jetzt:** Voraussichtlich Rückkommen wegen Rückmeldungen aus der Praxis und erneute Behandlung in der Kommission zur Klärung der offenen Fragen



Offene Fragen

Frühjahr 2020: Diskussion um mögliche Schwachstellen der Vorlage (vgl. NZZ vom 27. Februar 2020)

- (1) Fehlendes Übergangsrecht
- (2) Ehegüterrechtliche Meistbegünstigung
- (3) Neue Risiken bei Scheidung
- (4) Vertrauensbruch bei Erbverträgen



Exkurs III – Übergangsrecht

Zwei Möglichkeiten der grundsätzlichen Anknüpfung

- Bei gesetzlicher Erbfolge sowie bei Verfügungen: Todestag
- Bei Verfügungen: Zeitpunkt der Errichtung



Exkurs III – Übergangsrecht – Geltendes Recht

Art. 15 SchIT ZGB

D. Erbrecht

I. Erbe und Erbgang

¹ Die erbrechtlichen Verhältnisse und die mit ihnen nach kantonalem Recht untrennbar verknüpften güterrechtlichen Wirkungen des Todes eines Vaters, einer Mutter oder eines Ehegatten werden, **wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist**, auch nach diesem Zeitpunkt durch das bisherige Recht bestimmt.

² Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die Erben als auf den Erbgang.



Exkurs III – Übergangsrecht – Geltendes Recht

Art. 16 SchIT ZGB

II. Verfügungen von Todes wegen

¹ Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen kann, wenn sie nach dem Recht, das zur Zeit ihrer Errichtung gegolten hat, von einem verfügungsfähigen Erblasser errichtet worden ist, nicht deshalb angefochten werden, weil der Erblasser nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes gestorben ist und nach dessen Bestimmungen nicht verfügungsfähig gewesen wäre.

² Eine letztwillige Verfügung kann wegen eines Formmangels nicht angefochten werden, wenn die Formvorschriften beobachtet sind, die zur Zeit der Errichtung oder des Todes gegolten haben.

³ **Die Anfechtung wegen Überschreitung der Verfügungsfreiheit oder wegen der Art der Verfügung richtet sich bei allen Verfügungen von Todes wegen nach den Bestimmungen des neuen Rechtes, wenn der Erblasser nach dessen Inkrafttreten gestorben ist.**



Vorlage I – Weiteres Verfahren und Inkrafttreten

- Klärung der offenen Fragen durch die Verwaltung, Berichterstattung in der Kommission
- Sofern notwendig werden die erforderlichen Anpassungen in die Vorlage eingearbeitet
- Ziel: Behandlung in der Sommersession 2020, allenfalls in der Herbstsession 2020
- Differenzbereinigung bis Ende 2020
- Ziel: Inkrafttreten per 1. Januar 2022



Vorlage II – Auftrag und Ausblick

Ziel: Vorlage mit (weitgehend) technischen Einzelfragen

Motion 10.3524: «Der Bundesrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob allenfalls weitere Anpassungen des Erbrechtes angezeigt erscheinen.»

Weitere offene Vorstösse:

- ***Postulat 14.3782:*** Richtlinien für den "digitalen Tod"
- ***Postulat 15.3213:*** Prüfung der Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und –vollstrecker
- ***Parlamentarische Initiative 12.450:*** Erbenaufruf. Änderung von Artikel 555 Absatz 1 ZGB

Zahlreiche Eingaben in der Vernehmlassung



Vorlage Unternehmensnachfolge – Auftrag und Stand des Projekts

- **10. Mai 2017:** Bundesrat erteilt Auftrag zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge
- **April 2018** Gutachten Regulierungsfolgenabschätzung Revision Erbrecht (Unternehmensnachfolge)
- **10. April 2019:** Der Bundesrat eröffnet die Vernehmlassung über eine Vorlage zur Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge
- **26. Februar 2020:** Der Bundesrat nimmt die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis und beauftragt das EJPD, bis Anfang 2021 eine Botschaft auszuarbeiten



Vorlage Unternehmensnachfolge – Inhalt des Vorentwurfs

4 konkrete Massnahmen

- **(1)** Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat
- **(2)** Möglichkeit, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, um Liquiditätsprobleme zu vermeiden
- **(3)** Regeln für den Anrechnungswert des zu Lebzeiten übertragenen Unternehmens
- **(4)** Verstärkter Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben gegen eine ungewollte Zuweisung von Minderheitsanteilen an einem Unternehmen, an dem ein anderer Erbe die Kontrolle ausübt



Vorlage Unternehmensnachfolge – offene Fragen nach der Vernehmlassung

- Klärungsbedarf beim «Begriff des Unternehmens»
- Klärungsbedarf bei der Sicherstellungspflicht im Rahmen der Stundung des Pflichtteilsanspruchs?
- (Steuerliche Aspekte)



Revision 6. Kapitel IPRG – Stand der Arbeiten

- Motion 14.4285 Recordon „Internationales Übereinkommen über Erbsachen“
- Hauptziel der auszuarbeitenden Revisionsvorlage ist eine teilweise Harmonisierung des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der EuErbVO zwecks Verhinderung sich widersprechender Entscheidungen.
- **14. Februar 2018** Eröffnung einer Vernehmlassung durch den Bundesrat
- Verabschiedung Botschaft in den nächsten Wochen vorgesehen



Fazit

Besonderheiten der Gesetzgebung im Erbrecht

- Langfristige Perspektive der Revision, Vereidung von Nachbesserungen
- Teilweise hohe Technizität der Materie
- Relevanz der Materie für alle: Persönliche Erfahrungen und Vorstellungen
- Anforderungen an das Gesetz: Gute Lösung für alle Fälle oder Rahmen, damit die Leute ihre Situation selber regeln können



Fundstellen

Die öffentlich zugänglichen Materialien finden sich auf der **Website des Bundesamts für Justiz**

- www.bj.admin.ch → Gesellschaft → Gesetzgebung → Erbrecht

bzw. auf der **Website der Bundesversammlung**

- www.parlament.ch → Eingabe der Geschäftsnummer «18.069» in die Suchmaske